

## **STEUERJAHR 2014**

### **ALLGEMEINE ORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER PROVINZIALSTEUERN**

#### **KAPITEL I. - Allgemeines.**

**Artikel 1.** – Außer bei einer Abweichung und einer anders lautenden Bestimmung in der besonderen Ordnung einer Steuer gilt vorliegender Beschluss für sämtliche Provinzialsteuern, die der Provinzialrat von Lüttich festgelegt hat oder festlegen wird, mit Ausnahme der Zuschlaghundertstel auf dem Immobiliensteuervorabzug.

**Art. 2.** – Die Vorarbeiten zur Eintreibung, die Eintreibungen und die Untersuchung von Streitfällen werden von den durch das Gesetz zu diesem Zweck bestimmten Beamten und Bediensteten der Verwaltungen unter deren Aufsicht durchgeführt.

**Art. 3.** – Die Eintreibung der Provinzialsteuern und die diesbezüglichen Streitsachen werden durch die Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 von Titel II, Buch III von Teil 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung geregelt.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Gesetze sind die Bestimmungen von Titel VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Erlasses zur Ausführung dieses Gesetzbuches anwendbar auf die Provinzialsteuern, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen. Verfolgungen, Vorzugsrechte und die gesetzliche Hypothek für die Eintreibung der Steuern, die durch die Zoll- und Akzisenverwaltung einzunehmen sind, werden jedoch wie für die Akzisen ausgeübt (Art. L3321-12 des K.L.D.D.).

Die Heberollen der Provinzialsteuern werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das dem Rechnungsjahr folgt, durch das Provinzkollegium festgestellt und für vollstreckbar erklärt (Art. L3321-4 des K.L.D.D.).

#### **KAPITEL II. – Einforderbarkeit der Steuern.**

**Art. 4.** – Die Steuern sind in ihrer Gesamtheit oder nur zur Hälfte einforderbar, je nachdem ob der Besitz, die Benutzung bzw. die Betreibung des steuerpflichtigen Elements im Laufe des ersten oder des zweiten Halbjahrs beginnt.

Im Falle einer anhand eines Protokolls festgehaltenen Übertretung ist die Steuer oder die zusätzliche Abgabe immer für das ganze Jahr zu zahlen.

Die Steuer wird nicht für das laufende Jahr geschuldet, wenn der Besitz, die Benutzung bzw. die Betreibung des steuerpflichtigen Elements ab dem 1. Dezember beginnt.

**Art. 5.** – Bei Verkauf oder bei Abtretung eines steuerpflichtigen Elements kann die für das laufende Jahr bezahlte Steuer auf den Namen des Erwerbers überschrieben werden, sofern dieser dies binnen einem Monat beantragt, wobei die dem Übertragenden ausgestellte Quittung beizubringen ist. Solange der Wechsel nicht gemeldet worden ist, bleibt der Übertragende für die Zahlung der Steuer verantwortlich, unbeschadet eines Regresses gegen den Erwerber.

**Art. 6.** – Wenn ein in eine niedrigere Kategorie eingestuftes steuerpflichtiges Element im Laufe des Jahres mit einer höheren Abgabe belegt wird, muss zusätzlich zur ersten Steuer die Differenz zwischen beiden Abgaben bezahlt werden. Hierbei werden jedoch die in Artikel 4 aufgeführten Prinzipien angewandt.

**Art. 7.** – Bei Verkauf, Abtretung, Betriebseinstellung, Auflösung oder Übergang eines steuerpflichtigen Elements von einer höheren Kategorie in eine niedrige wird weder ein Erlass noch eine Ermäßigung gewährt.

**Art. 8.** – Der Steuerpflichtige, der aufgrund des Besitzes, der Benutzung bzw. der Betreibung desselben steuerpflichtigen Elements eine ähnliche Steuer wie die ihm in der Provinz Lüttich auferlegte Steuer zugunsten einer anderen Provinz bezahlt hat, muss dies gemäß den Bestimmungen der Artikel 9 und folgenden melden; er kann aber einen Steuernachlass beantragen, der auf der Grundlage der niedrigeren Steuer errechnet wird.

Dieser Steuernachlass geht zu Lasten der Provinz Lüttich nach Verhältnis des Betrags ihrer Steuer zum Gesamtbetrag der beiden Steuern.

Dieser verhältnismäßige Steuernachlass wird ebenfalls gewährt, wenn die in der anderen Provinz erhobene Steuer mit der in der Provinz Lüttich festgelegten Steuer übereinstimmt.

### **KAPITEL III. - Heberollen.**

**Art. 9.** – Die in den Heberollen eingetragenen Steuern werden im Prinzip nach einer Zählung festgelegt, die von den Gemeindeverwaltungen anhand von Formularen durchgeführt werden, die die Zählbediensteten der Gemeinde vor dem 31. Januar eines jeden Jahres am Wohnsitz der Steuerpflichtigen aushändigen.

Diese Formulare müssen ordnungsgemäß vom Steuerpflichtigen ausgefüllt und unterschrieben werden und dem Zählbediensteten vor dem 15. Februar ausgehändigt werden.

Das Erklärungsformular wird vom Zählbediensteten ausgefüllt, wenn der Steuerpflichtige darum bittet. In diesem Fall muss vor der Unterschrift des Steuerpflichtigen der handgeschriebene Vermerk "Genehmigt" stehen. Falls der Steuerpflichtige nicht unterzeichnen kann, müssen zwei Zeugen das Erklärungsformular unterzeichnen.

**Art. 10. §1** - Sieht die Steuerordnung eine Erklärungspflicht vor, hat die Nichtabgabe dieser Erklärung innerhalb der in vorerwähnter Ordnung festgelegten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Bevor die Steuer von Amts wegen veranlagt wird, notifiziert die Behörde, die befugt ist, die Heberolle festzustellen, dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens, die Elemente, auf denen die Veranlagung basiert, sowie das Verfahren zur Bestimmung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Datum der Notifikation, um seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

Die Veranlagung der Steuer von Amts wegen kann nur während einer Zeitspanne von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres rechtsgültig in die Heberollen eingetragen werden. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gegen die Steuerordnung verstoßen wird.

Die Steuerordnung kann vorsehen, dass die von Amts wegen in die Heberolle eingetragenen Steuern um einen in der Ordnung festgelegten Betrag, der das Doppelte der geschuldeten Steuer nicht überschreiten darf, erhöht werden. Der Betrag dieser Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

**Art. 10 § 2** – Die in Artikel 10 § 1, Absatz 1 erwähnten Verstöße werden durch vereidigte Beamte festgestellt, die von der Behörde, die befugt ist, die Heberollen festzustellen, eigens dazu bestimmt worden sind. Die von ihnen aufgestellten Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

**Art. 10 § 3** – Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Ersuchen der Verwaltung und vor Ort alle für die Festlegung der Steuer notwendigen Bücher und Dokumente vorzulegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den gemäß Artikel 10 § 2 bestimmten Beamten, die im Besitz ihres Benennungsschreibens sind, freien Zugang zu den bebauten oder unbebauten Immobilien zu gewähren, die ein steuerpflichtiges Element bilden oder beinhalten können oder in denen eine steuerpflichtige Tätigkeit ausgeübt wird, um die Besteuerungsgrundlage festzulegen oder zu überprüfen.

Zu bewohnten Gebäuden oder Räumlichkeiten haben diese Beamten jedoch nur Zugang zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends, und nur mit der Ermächtigung des Richters des Polizeigerichts.

**Art. 11.** – Von der Erklärung für das laufende Jahr sind diejenigen befreit, die sich in einer Gemeinde niederlassen und den Nachweis erbringen, dass sie für das betreffende Jahr in einer anderen Gemeinde der Provinz Lüttich diese Erklärung abgegeben und die Steuer bezahlt haben. Das gilt auch für die Erben eines Steuerpflichtigen, wenn Letzterer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

**Art. 12.** – Der Steuerpflichtige, der bei der Verteilung der in Artikel 9 Absatz 1 erwähnten Erklärungsformulare nicht einbezogen worden ist, muss seine Gemeindeverwaltung vor dem 10. Februar davon in Kenntnis setzen. Ihm wird ein Erklärungsformular ausgehändigt, das dem Zählbediensteten gemäß den Vorschriften von Artikel 9 Absatz 2 für den 15. Februar ausgefüllt und unterzeichnet übergeben werden muss. Die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 finden ebenfalls Anwendung auf diesen Fall.

**Art. 13.** – Die Eigentümer, Besitzer, Arbeitgeber oder Betreiber von steuerpflichtigen Elementen, die sich in mehreren Gemeinden der Provinz Lüttich aufhalten, müssen dies in jeder dieser Gemeinden melden, wobei sie insbesondere auf diesen Umstand hinweisen müssen; die Steuer wird jedoch in der Gemeinde des Wohnsitzes gezahlt, sofern Letzterer in der Provinz liegt, oder in einer der Gemeinden, die der Steuerpflichtige selbst bestimmt, wenn er außerhalb der Provinz wohnt.

**Art. 14.** – Sobald die Erklärungen gemäß den Bestimmungen der Artikel 9 und 12 abgegeben worden sind, erstellt das Gemeindegremium ein Verzeichnis, auf dem Name, Vornamen, Beruf und Wohnort der Abgeber der Erklärungen in alphabetischer Reihenfolge und die Elemente für die Berechnung der Steuern vermerkt werden.

Dieses Verzeichnis wird dem Provinzkollegium im Hinblick auf die Erstellung der Heberolle für spätestens den 1. März mit sämtlichen Erklärungen übermittelt.

In der Heberolle wird Folgendes angegeben:

1. der Name der Provinz
2. die Namen, Vornamen oder Gesellschaftsnamen und Adressen der Steuerpflichtigen;

3. das Datum der Ordnung, aufgrund deren die Steuer zu entrichten ist;
4. die Bezeichnung, die Besteuerungsgrundlage, der Satz, die Berechnung und der Betrag der Steuer sowie das Rechnungsjahr, auf das sie sich bezieht;
5. die Nummern der Artikel;
6. das Datum der Vollstreckbarerklärung;
7. das Datum des Versands;
8. der äußerste Zahlungstermin;
9. die Frist, innerhalb deren der Steuerpflichtige eine Beschwerde einreichen kann, und die genaue Adresse der Instanz, die befugt ist, diese entgegenzunehmen (Art.L3321-4 des K.L.D.D.).

**Art 15.** – Jede Person, die nach der in Artikel 11 erwähnten Zählung Eigentümer, Besitzer, Betreiber bzw. Arbeitgeber von steuerpflichtigen Elementen wird, die Anzahl der ursprünglich angegebenen steuerpflichtigen Elemente erhöht oder sie durch andere Elemente ersetzt, die in eine Kategorie mit höherem Steuersatz fallen, muss die Gemeindeverwaltung innerhalb von 15 Tagen davon in Kenntnis setzen.

Eine Erklärung muss auch dann eingereicht werden, wenn die steuerpflichtigen Elemente, deren Eigentümer, Besitzer, Betreiber bzw. Arbeitgeber man wird, bereits in einer anderen Provinz oder vom vorherigen Steuerpflichtigen gemeldet worden sind. In diesen Fällen kommen die Artikel 5 und 8 der vorliegenden Ordnung zur Anwendung.

Wenn ein Eigentümer, Besitzer, Betreiber bzw. Arbeitgeber von steuerpflichtigen Elementen den Wohnsitz innerhalb der Provinz wechselt, informiert die Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnsitzes die Gemeinde des neuen Wohnsitzes sowie die Provinzverwaltung darüber. Wenn der betreffende Steuerpflichtige für das laufende Jahr keine Erklärung eingereicht hat, muss er dies innerhalb von fünfzehn Tagen bei der Gemeindeverwaltung seines neuen Wohnsitzes nachholen.

**Art. 16.** – Der Einnehmer der Eintreibungsstelle muss dem Abgeber der Erklärung auf dessen Antrag hin kostenlos einen Auszug aus seiner Erklärung auf ungestempelttem Papier aushändigen.

**Art. 17.** – Am 30. Juni und am 30. November eines jeden Jahres erstellen die Gemeindeverwaltungen zusätzliche Verzeichnisse mit den Erklärungen der Steuerpflichtigen, die aus irgendeinem Grund nicht in der ursprünglichen Heberolle aufgeführt waren.

Ergänzende Heberollen werden wie ursprüngliche Heberollen aufgestellt, festgestellt, für vollstreckbar erklärt und eingetrieben.

**Art. 18.** – Sobald die sowohl ursprünglichen als auch ergänzenden Heberollen für vollstreckbar erklärt worden sind, werden sie dem Einnehmer, der mit der Eintreibung beauftragt ist, gegen Empfangsbestätigung übermittelt; dieser sorgt unverzüglich für den Versand der Steuerbescheide. Dieser Versand erfolgt für den Steuerpflichtigen kostenlos (Art. L3321-4 des K.L.D.D.). Auf dem Steuerbescheid werden das Datum des Versands und die in Artikel 14 § 3 erwähnten Angaben vermerkt. Dem Steuerbescheid wird eine Zusammenfassung der Ordnung, aufgrund deren die Steuer zu entrichten ist, beigelegt (Art.L3321-5 des K.L.D.D.).

**Art. 19.** – Die in der Heberolle eingetragenen Provinzialsteuern sind binnen zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu entrichten.

**Art. 20.** – Die zur Aufstellung und zur Eintreibung der Steuern erforderlichen Vordrucke gehen zu Lasten der Provinz und müssen von dieser zur Verfügung gestellt werden.

## **KAPITEL IV. - Beschwerden.**

**Art. 21.** – Mit Ausnahme der provinziellen Zuschlagshundertstel auf Staatssteuern, die denselben Bestimmungen wie die Hauptsteuer unterliegen, müssen Beschwerden gegen Provinzialsteuern zur Vermeidung des Verfalls beim Provinzkollegium eingereicht werden, die als Verwaltungsbehörde handelt.

Die Beschwerden gegen die Provinzsteuer erfolgen gemäß den Bestimmungen der Artikel L3321-9 bis L3321-11 des K.L.D.D.

In Anwendung von Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuchs - auf die Provinzsteuern aufgrund von Artikel L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung anwendbar - müssen die Beschwerden, zur Vermeidung des Verfalls, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eingereicht werden, die drei Tage nach dem Datum des Versands des Steuerbescheids, auf dem die Beschwerdefrist vermerkt ist, beginnt.

Die Beschwerde muss, zur Vermeidung der Nichtigkeit, schriftlich bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Sie ist zu datieren und vom Beschwerdeführer oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen und muss folgende Angaben enthalten:

- 1° den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgelegt worden ist;
- 2° den Gegenstand der Beschwerde und die Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe.

Die zuständige Behörde oder das von ihr eigens dazu bestimmte Organ bescheinigt den Empfang der Beschwerde schriftlich binnen acht Tagen nach ihrem Versand.

Die Beschwerde kann ebenfalls der zuständigen Behörde oder dem von ihr eigens dazu bestimmten Gremium gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden (Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gouverneur).

**Art. 22.** – Der Beschwerdeführer hat die Zahlung der Steuer nicht nachzuweisen.

**Art. 23.** – Gegen den Beschluss des Provinzkollegiums kann Beschwerde vor dem Gericht Erster Instanz, in dessen Amtsbereich die Steuer festgelegt worden ist, eingereicht werden.

In Ermangelung eines Beschlusses gilt die Beschwerde als begründet. Die Artikel 1385*decies* und 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

Gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz kann Einspruch oder Berufung eingelegt werden.

Gegen den Entscheid des Appellationshofes kann eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

Formen, Fristen und Verfahren, die auf die Beschwerden anwendbar sind, werden wie für die staatlichen Einkommensteuern geregelt und gelten für alle betroffenen Parteien.

**Art. 24.** – Bei materiellen Irrtümern gewährt das Provinzkollegium Befreiungen von Amts wegen.

## **STEUERJAHR 2014**

### **ALLGEMEINE ORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER PROVINZIALSTEUERN**

#### **KAPITEL I. - Allgemeines.**

**Artikel 1.** – Außer bei einer Abweichung und einer anders lautenden Bestimmung in der besonderen Ordnung einer Steuer gilt vorliegender Beschluss für sämtliche Provinzialsteuern, die der Provinzialrat von Lüttich festgelegt hat oder festlegen wird, mit Ausnahme der Zuschlaghundertstel auf dem Immobiliensteuervorabzug.

**Art. 2.** – Die Vorarbeiten zur Eintreibung, die Eintreibungen und die Untersuchung von Streitfällen werden von den durch das Gesetz zu diesem Zweck bestimmten Beamten und Bediensteten der Verwaltungen unter deren Aufsicht durchgeführt.

**Art. 3.** – Die Eintreibung der Provinzialsteuern und die diesbezüglichen Streitsachen werden durch die Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 von Titel II, Buch III von Teil 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung geregelt.

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Gesetze sind die Bestimmungen von Titel VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Erlasses zur Ausführung dieses Gesetzbuches anwendbar auf die Provinzialsteuern, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen. Verfolgungen, Vorzugsrechte und die gesetzliche Hypothek für die Eintreibung der Steuern, die durch die Zoll- und Akzisenverwaltung einzunehmen sind, werden jedoch wie für die Akzisen ausgeübt (Art. L3321-12 des K.L.D.D.).

Die Heberollen der Provinzialsteuern werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das dem Rechnungsjahr folgt, durch das Provinzkollegium festgestellt und für vollstreckbar erklärt (Art. L3321-4 des K.L.D.D.).

#### **KAPITEL II. – Einforderbarkeit der Steuern.**

**Art. 4.** – Die Steuern sind in ihrer Gesamtheit oder nur zur Hälfte einforderbar, je nachdem ob der Besitz, die Benutzung bzw. die Betreibung des steuerpflichtigen Elements im Laufe des ersten oder des zweiten Halbjahrs beginnt.

Im Falle einer anhand eines Protokolls festgehaltenen Übertretung ist die Steuer oder die zusätzliche Abgabe immer für das ganze Jahr zu zahlen.

Die Steuer wird nicht für das laufende Jahr geschuldet, wenn der Besitz, die Benutzung bzw. die Betreibung des steuerpflichtigen Elements ab dem 1. Dezember beginnt.

**Art. 5.** – Bei Verkauf oder bei Abtretung eines steuerpflichtigen Elements kann die für das laufende Jahr bezahlte Steuer auf den Namen des Erwerbers überschrieben werden, sofern dieser dies binnen einem Monat beantragt, wobei die dem Übertragenden ausgestellte Quittung beizubringen ist. Solange der Wechsel nicht gemeldet worden ist, bleibt der Übertragende für die Zahlung der Steuer verantwortlich, unbeschadet eines Regresses gegen den Erwerber.

**Art. 6.** – Wenn ein in eine niedrigere Kategorie eingestuftes steuerpflichtiges Element im Laufe des Jahres mit einer höheren Abgabe belegt wird, muss zusätzlich zur ersten

Steuer die Differenz zwischen beiden Abgaben bezahlt werden. Hierbei werden jedoch die in Artikel 4 aufgeführten Prinzipien angewandt.

**Art. 7.** – Bei Verkauf, Abtretung, Betriebseinstellung, Auflösung oder Übergang eines steuerpflichtigen Elements von einer höheren Kategorie in eine niedrige wird weder ein Erlass noch eine Ermäßigung gewährt.

**Art. 8.** – Der Steuerpflichtige, der aufgrund des Besitzes, der Benutzung bzw. der Betreibung desselben steuerpflichtigen Elements eine ähnliche Steuer wie die ihm in der Provinz Lüttich auferlegte Steuer zugunsten einer anderen Provinz bezahlt hat, muss dies gemäß den Bestimmungen der Artikel 9 und folgenden melden; er kann aber einen Steuernachlass beantragen, der auf der Grundlage der niedrigeren Steuer errechnet wird.

Dieser Steuernachlass geht zu Lasten der Provinz Lüttich nach Verhältnis des Betrags ihrer Steuer zum Gesamtbetrag der beiden Steuern.

Dieser verhältnismäßige Steuernachlass wird ebenfalls gewährt, wenn die in der anderen Provinz erhobene Steuer mit der in der Provinz Lüttich festgelegten Steuer übereinstimmt.

### **KAPITEL III. - Heberollen.**

**Art. 9.** – Die in den Heberollen eingetragenen Steuern werden im Prinzip nach einer Zählung festgelegt, die von den Gemeindeverwaltungen anhand von Formularen durchgeführt werden, die die Zählbediensteten der Gemeinde vor dem 31. Januar eines jeden Jahres am Wohnsitz der Steuerpflichtigen aushändigen.

Diese Formulare müssen ordnungsgemäß vom Steuerpflichtigen ausgefüllt und unterschrieben werden und dem Zählbediensteten vor dem 15. Februar ausgehändigt werden.

Das Erklärungsformular wird vom Zählbediensteten ausgefüllt, wenn der Steuerpflichtige darum bittet. In diesem Fall muss vor der Unterschrift des Steuerpflichtigen der handgeschriebene Vermerk "Genehmigt" stehen. Falls der Steuerpflichtige nicht unterzeichnen kann, müssen zwei Zeugen das Erklärungsformular unterzeichnen.

**Art. 10. §1** - Sieht die Steuerordnung eine Erklärungspflicht vor, hat die Nichtabgabe dieser Erklärung innerhalb der in vorerwähnter Ordnung festgelegten Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Bevor die Steuer von Amts wegen veranlagt wird, notifiziert die Behörde, die befugt ist, die Heberolle festzustellen, dem Steuerpflichtigen per Einschreiben die Gründe für die Anwendung dieses Verfahrens, die Elemente, auf denen die Veranlagung basiert, sowie das Verfahren zur Bestimmung dieser Elemente und den Betrag der Steuer.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Datum der Notifikation, um seine Bemerkungen schriftlich vorzubringen.

Die Veranlagung der Steuer von Amts wegen kann nur während einer Zeitspanne von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres rechtsgültig in die Heberollen eingetragen werden. Diese Frist wird um zwei Jahre verlängert, wenn in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden gegen die Steuerordnung verstoßen wird.

Die Steuerordnung kann vorsehen, dass die von Amts wegen in die Heberolle eingetragenen Steuern um einen in der Ordnung festgelegten Betrag, der das Doppelte der geschuldeten Steuer nicht überschreiten darf, erhöht werden. Der Betrag dieser Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

**Art. 10 § 2** – Die in Artikel 10 § 1, Absatz 1 erwähnten Verstöße werden durch vereidigte Beamte festgestellt, die von der Behörde, die befugt ist, die Heberollen festzustellen, eigens dazu bestimmt worden sind. Die von ihnen aufgestellten Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

**Art. 10 § 3** – Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Ersuchen der Verwaltung und vor Ort alle für die Festlegung der Steuer notwendigen Bücher und Dokumente vorzulegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den gemäß Artikel 10 § 2 bestimmten Beamten, die im Besitz ihres Benennungsschreibens sind, freien Zugang zu den bebauten oder unbebauten Immobilien zu gewähren, die ein steuerpflichtiges Element bilden oder beinhalten können oder in denen eine steuerpflichtige Tätigkeit ausgeübt wird, um die Besteuerungsgrundlage festzulegen oder zu überprüfen.

Zu bewohnten Gebäuden oder Räumlichkeiten haben diese Beamten jedoch nur Zugang zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends, und nur mit der Ermächtigung des Richters des Polizeigerichts.

**Art. 11.** – Von der Erklärung für das laufende Jahr sind diejenigen befreit, die sich in einer Gemeinde niederlassen und den Nachweis erbringen, dass sie für das betreffende Jahr in einer anderen Gemeinde der Provinz Lüttich diese Erklärung abgegeben und die Steuer bezahlt haben. Das gilt auch für die Erben eines Steuerpflichtigen, wenn Letzterer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

**Art. 12.** – Der Steuerpflichtige, der bei der Verteilung der in Artikel 9 Absatz 1 erwähnten Erklärungsformulare nicht einbezogen worden ist, muss seine Gemeindeverwaltung vor dem 10. Februar davon in Kenntnis setzen. Ihm wird ein Erklärungsformular ausgehändigt, das dem Zählbediensteten gemäß den Vorschriften von Artikel 9 Absatz 2 für den 15. Februar ausgefüllt und unterzeichnet übergeben werden muss. Die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 3 finden ebenfalls Anwendung auf diesen Fall.

**Art. 13.** – Die Eigentümer, Besitzer, Arbeitgeber oder Betreiber von steuerpflichtigen Elementen, die sich in mehreren Gemeinden der Provinz Lüttich aufhalten, müssen dies in jeder dieser Gemeinden melden, wobei sie insbesondere auf diesen Umstand hinweisen müssen; die Steuer wird jedoch in der Gemeinde des Wohnsitzes gezahlt, sofern Letzterer in der Provinz liegt, oder in einer der Gemeinden, die der Steuerpflichtige selbst bestimmt, wenn er außerhalb der Provinz wohnt.

**Art. 14.** – Sobald die Erklärungen gemäß den Bestimmungen der Artikel 9 und 12 abgegeben worden sind, erstellt das Gemeindegremium ein Verzeichnis, auf dem Name, Vornamen, Beruf und Wohnort der Abgeber der Erklärungen in alphabetischer Reihenfolge und die Elemente für die Berechnung der Steuern vermerkt werden.

Dieses Verzeichnis wird dem Provinzkollegium im Hinblick auf die Erstellung der Heberolle für spätestens den 1. März mit sämtlichen Erklärungen übermittelt.

In der Heberolle wird Folgendes angegeben:

1. der Name der Provinz
2. die Namen, Vornamen oder Gesellschaftsnamen und Adressen der Steuerpflichtigen;

3. das Datum der Ordnung, aufgrund deren die Steuer zu entrichten ist;
4. die Bezeichnung, die Besteuerungsgrundlage, der Satz, die Berechnung und der Betrag der Steuer sowie das Rechnungsjahr, auf das sie sich bezieht;
5. die Nummern der Artikel;
6. das Datum der Vollstreckbarerklärung;
7. das Datum des Versands;
8. der äußerste Zahlungstermin;
9. die Frist, innerhalb deren der Steuerpflichtige eine Beschwerde einreichen kann, und die genaue Adresse der Instanz, die befugt ist, diese entgegenzunehmen (Art. L3321-4 des K.L.D.D.).

**Art 15.** – Jede Person, die nach der in Artikel 11 erwähnten Zählung Eigentümer, Besitzer, Betreiber bzw. Arbeitgeber von steuerpflichtigen Elementen wird, die Anzahl der ursprünglich angegebenen steuerpflichtigen Elemente erhöht oder sie durch andere Elemente ersetzt, die in eine Kategorie mit höherem Steuersatz fallen, muss die Gemeindeverwaltung innerhalb von 15 Tagen davon in Kenntnis setzen.

Eine Erklärung muss auch dann eingereicht werden, wenn die steuerpflichtigen Elemente, deren Eigentümer, Besitzer, Betreiber bzw. Arbeitgeber man wird, bereits in einer anderen Provinz oder vom vorherigen Steuerpflichtigen gemeldet worden sind. In diesen Fällen kommen die Artikel 5 und 8 der vorliegenden Ordnung zur Anwendung.

Wenn ein Eigentümer, Besitzer, Betreiber bzw. Arbeitgeber von steuerpflichtigen Elementen den Wohnsitz innerhalb der Provinz wechselt, informiert die Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnsitzes die Gemeinde des neuen Wohnsitzes sowie die Provinzverwaltung darüber. Wenn der betreffende Steuerpflichtige für das laufende Jahr keine Erklärung eingereicht hat, muss er dies innerhalb von fünfzehn Tagen bei der Gemeindeverwaltung seines neuen Wohnsitzes nachholen.

**Art. 16.** – Der Einnehmer der Eintreibungsstelle muss dem Abgeber der Erklärung auf dessen Antrag hin kostenlos einen Auszug aus seiner Erklärung auf ungestempelttem Papier aushändigen.

**Art. 17.** – Am 30. Juni und am 30. November eines jeden Jahres erstellen die Gemeindeverwaltungen zusätzliche Verzeichnisse mit den Erklärungen der Steuerpflichtigen, die aus irgendeinem Grund nicht in der ursprünglichen Heberolle aufgeführt waren.

Ergänzende Heberollen werden wie ursprüngliche Heberollen aufgestellt, festgestellt, für vollstreckbar erklärt und eingetrieben.

**Art. 18.** – Sobald die sowohl ursprünglichen als auch ergänzenden Heberollen für vollstreckbar erklärt worden sind, werden sie dem Einnehmer, der mit der Eintreibung beauftragt ist, gegen Empfangsbestätigung übermittelt; dieser sorgt unverzüglich für den Versand der Steuerbescheide. Dieser Versand erfolgt für den Steuerpflichtigen kostenlos (Art. L3321-4 des K.L.D.D.). Auf dem Steuerbescheid werden das Datum des Versands und die in Artikel 14 § 3 erwähnten Angaben vermerkt. Dem Steuerbescheid wird eine Zusammenfassung der Ordnung, aufgrund deren die Steuer zu entrichten ist, beigelegt (Art.L3321-5 des K.L.D.D.).

**Art. 19.** – Die in der Heberolle eingetragenen Provinzialsteuern sind binnen zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu entrichten.

**Art. 20.** – Die zur Aufstellung und zur Eintreibung der Steuern erforderlichen Vordrucke gehen zu Lasten der Provinz und müssen von dieser zur Verfügung gestellt werden.

## **KAPITEL IV. - Beschwerden.**

**Art. 21.** – Mit Ausnahme der provinziellen Zuschlagshundertstel auf Staatssteuern, die denselben Bestimmungen wie die Hauptsteuer unterliegen, müssen Beschwerden gegen Provinzialsteuern zur Vermeidung des Verfalls beim Provinzkollegium eingereicht werden, die als Verwaltungsbehörde handelt.

Die Beschwerden gegen die Provinzsteuer erfolgen gemäß den Bestimmungen der Artikel L3321-9 bis L3321-11 des K.L.D.D.

In Anwendung von Artikel 371 des Einkommensteuergesetzbuchs - auf die Provinzsteuern aufgrund von Artikel L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung anwendbar - müssen die Beschwerden, zur Vermeidung des Verfalls, innerhalb einer Frist von sechs Monaten eingereicht werden, die drei Tage nach dem Datum des Versands des Steuerbescheids, auf dem die Beschwerdefrist vermerkt ist, beginnt.

Die Beschwerde muss, zur Vermeidung der Nichtigkeit, schriftlich bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Sie ist zu datieren und vom Beschwerdeführer oder von seinem Vertreter zu unterzeichnen und muss folgende Angaben enthalten:

- 1° den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgelegt worden ist;
- 2° den Gegenstand der Beschwerde und die Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe.

Die zuständige Behörde oder das von ihr eigens dazu bestimmte Organ bescheinigt den Empfang der Beschwerde schriftlich binnen acht Tagen nach ihrem Versand.

Die Beschwerde kann ebenfalls der zuständigen Behörde oder dem von ihr eigens dazu bestimmten Gremium gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden (Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gouverneur).

**Art. 22.** – Der Beschwerdeführer hat die Zahlung der Steuer nicht nachzuweisen.

**Art. 23.** – Gegen den Beschluss des Provinzkollegiums kann Beschwerde vor dem Gericht Erster Instanz, in dessen Amtsbereich die Steuer festgelegt worden ist, eingereicht werden.

In Ermangelung eines Beschlusses gilt die Beschwerde als begründet. Die Artikel 1385*decies* und 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

Gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz kann Einspruch oder Berufung eingelegt werden.

Gegen den Entscheid des Appellationshofes kann eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

Formen, Fristen und Verfahren, die auf die Beschwerden anwendbar sind, werden wie für die staatlichen Einkommensteuern geregelt und gelten für alle betroffenen Parteien.

**Art. 24.** – Bei materiellen Irrtümern gewährt das Provinzkollegium Befreiungen von Amts wegen.